

Absender: _____

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Str. 67 A

04347 Leipzig

Datum _____

Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (des Regionalplans Leipzig-West Sachsen) Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie Nr. 53a, 53b*, 51a, 51b

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung für das Sachgebiet Windenergie des Regionalen Raumordnungsplanes lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplans ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können.

Der Ort Frauendorf/ Hermsdorf ist seit dem Bau der A72 extrem belastet und trägt den Hauptanteil der gesellschaftlichen Last, dieser infrastrukturellen Maßnahme, sowohl durch direkten Lärm der A72, als auch durch den Zubringer – Verkehr mit PKW und LKW gleichermaßen. Die gesellschaftliche Last der infrastrukturellen Veränderungen, zu denen auch die Erneuerbaren Energien gehören, muss in der Gesellschaft von ALLEN getragen werden und darf nicht zu Lasten eines Ortes/einer Region gehen. Frauendorf würde, lt. diesen Plänen, von beiden Seiten mit einem Windpark, zusätzlich zur Autobahn A72, belastet werden.

Diese außerordentliche Belastung für Frauendorf/Hermsdorf ist inakzeptabel und lässt die Teilhabe an einer lebenswerten Umgebung und der Unversehrtheit an Leib und Leben vermissen.

Es bestehen erhebliche Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen.

Begründung:

1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag und verteilen erheblichen Abrieb krebserregender Substanzen (PFAS und BPA), die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die EU hat am 19. September 2024 die Verordnung (EU) 2024/2462 erlassen, die den Einsatz bestimmter poly- und perfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) reguliert. Studien zeigen Zusammenhänge zwischen PFAS-Belastung und Leber-, Hormon- und Immunsystemproblemen. Deshalb werden PFAS inzwischen weltweit streng überwacht und in der EU steht ein umfassendes Verbot zur Diskussion. Die Vorranggebiete sind nur unweit von bestehender Wohnbebauung entfernt ausgewiesen, was zudem zu einer starken optischen Bedrängung führt.

Die geltenden Regelungen zum Abstand von Windkraftanlagen stammen aus Zeiten, in denen eine Windkraftanlage über 150 m Höhe eher eine Ausnahme darstellte. Mittlerweile sind Planungen von WKAs mit einer Gesamthöhe von bis zu 300 m Höhe die Regel. (Aktuell ist eine WKA mit 365 m Höhe in der Lausitz im Bau). Bis zum Inkrafttreten des Regionalplans werden die Höhen von WKAs weiter anwachsen. Weiterhin ermöglichen die Größen der ausgewiesenen Gebiete eine insgesamt zweistellige Anzahl von WKAs. Eine Bewertung des Abstandes muss unter Berücksichtigung der Höhe, der Bauart und der Anzahl der WKAs neu erfolgen. Die optische Bedrängung muss im Einzelfall ermittelt werden.

Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw., sowie Wertminderung von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

2. Die Vorranggebiete liegen am Rande des Naturschutzgebietes Prießnitz, welches auch FFH – Gebiet (Natura 2000) ist. Der Bewertung der Vorranggebiete als „überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen mit keiner besonderen Relevanz für den Arten- und Biotopschutz und einer nur geringen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und insgesamt überwiegend einer nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit ge-

genüber Windenergieanlagen¹ widerspreche ich ausdrücklich.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Nr. 51a, 51b und 53a, 53b* befinden sich in der Nähe des Naturschutzgebietes Prießnitz, welches sich durch artenreiche Laubmischwälder und naturnahe Fließgewässer auszeichnet. Diese vielfältige Natur ist ein wichtiger Lebensraum, insbesondere als Jagdhabitat für die Große Mausohrfledermaus (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Die Große Mausohrfledermaus (*Myotis myotis*) ist nach der Bundesartenschutzverordnung und von der EU im [Anhang II](#) und [Anhang IV](#) der [FFH-Richtlinie](#) geführt und gilt somit als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) steht auf der [Roten Liste](#) gefährdeter Arten. Beide Fledermausarten gelten somit als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Dies wurde bereits beim Bau der A72 anerkannt und so wurden vom Bund Mittel für Fledermaus-Leitanlagen bereitgestellt, welche sich entlang der Autobahntrasse A72 vom Kilometer 137,9 bis zum Kilometer 144,8 befinden. Die ausgewiesenen Flächen 53a und 53b befinden sich genau in diesem Bereich und sind somit nicht zulässig. Weiterhin befindet sich in diesem Gebiet das Naturdenkmal Rotbuchengruppe welches es zu schützen gilt. Die Verwandlung dieses Wäldchens in eine verstepte Industriebrache ist nicht hinnehmbar.

Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe mit entsprechend dimensionierten Fundamenten inklusive Bodenverdichtung für Zufahrtswege und Kranstellflächen bedeutet nicht weniger als die komplette Vernichtung dieses Biotopkomplexes. Das Naturschutzgebiet Prießnitz ist für jeden erreichbar und ein Naherholungsgebiet im wahrsten Sinne des Wortes. Es brütet dort der Rotmilan, der nach dem Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen mit Stand 1. Dezember 2021, als besonders kollisionsgefährdet eingestuft ist und dessen Brutstätten mit den WKA's gefährdet werden.

Alle aufgeführten Vorranggebiete sind für die Anwohner sehr wohl von „hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“. Gigantische WKAs würden den Erholungseffekt zudem verhindern.

3. Landwirtschaftliche Nutzfläche und wertvolles Ackerland gehen unwiederbringlich verloren. Weiterhin wird durch Verwirbelung der Luftschichten der Boden zusätzlich ausgetrocknet und der Ertrag angrenzender Flächen geht zurück. Durch den Bau und den Transport von schweren Bauteilen kann es zu massiven Bodenverdichtungen kommen, die die Bodenfruchtbarkeit langfristig beeinträchtigen. Fundamente, Kranstellflächen und Wegeversiegelungen entziehen der Bewirtschaftung wertvollen Ackerboden.

4. Windkraftanlagen können bei Unfällen Grundwasser und damit das Trinkwasser verschmutzen. Bei einem eventuellen Brand ist die Feuerwehr meist nicht in der Lage, den Brand zu kontrollieren oder gar zu löschen. Die Vorranggebiete 51a, 51b finden sich (lt. Geoportal) in einem Trinkwasserschutzgebiet. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen birgt erhebliche Risiken: Fundamentbau kann die natürliche Schutzschicht des Bodens durchstoßen, Hydrauliköle und Schmierstoffe können bei Leckagen ins Grundwasser gelangen, Erschließungswege und Bodenverdichtung verändern die Infiltration, Rückbau stellt ein erneutes Gefährdungspotenzial dar. Diese Risiken widersprechen dem Vorsorgeprinzip des Wasserrechts. Nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetzen hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung oberste Priorität. Eingriffe, die eine Gefährdung nicht sicher ausschließen können, sind unzulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Trinkwasserschutzgebiet ist daher nicht mit dem wasserrechtlichen Vorsorgeprinzip vereinbar. Die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein überragend wichtiges öffentliches Interesse.

5. Zusätzliche Windkraftanlagen widersprechen dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

§1 (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der EEG-Fond gab 2024 für den Kauf erneuerbarer Energien 21,985 Mrd. € aus, deren Erlös am Strommarkt nur 3,317 Mrd. € betrug. Die Differenz trug der Steuerzahler. Weiterhin zahlten die Netzbetreiber 2,776 Mrd. € für Redispatch Maßnahmen aus. Diese Kosten wurden als Netzzulage auf den Kunden abgewälzt. Das 7,5-fache des Marktpreises zu bezahlen, kann nicht als kosteneffizient bezeichnet werden.

Netzverträglich bedeutet, dass in einer Region genauso viel Strom produziert, wie verbraucht wird. Gemäß Regionalplan werden Standorte für 150-200 WKAs mit >6 MW Leistung ausgewiesen. Welche Großverbraucher werden bei Wind die entstehenden ca. 1 GW abnehmen und bei Windstille ihre Anlagen ausschalten?

Bei einem Leistungsbedarf von 45-65 GW (Tages- und Jahreszeitabhängig) hat Deutschland eine installierte Leistung von 70 GW WKA und 100 GW Photovoltaik. Schon jetzt müssen an vielen Tagen WKAs (kostenpflichtig) abgeregelt werden.

¹ Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidelandschaften in der Region Leipzig-West Sachsen, S. 12

Ein zusätzlicher Ausbau mit hoch subventionierten WKA's ist nicht netzverträglich und kann so auch nicht im öffentlichen Interesse sein.

6. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz hoher Subventionen nicht kostendeckend arbeiten. Die Lage zwischen Prießnitz und Frauendorf befindet sich in einer leichten Senke, keine exponierte Höhe, Waldkanten in der Umgebung, dadurch wird der Wind gebremst. Die durchschnittlich erwartbaren mittleren Windgeschwindigkeiten liegen bei ca. 5,0 m/s und machen es somit für moderne Windkraftanlagen ganz klar unwirtschaftlich.

Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen bzw. extrem hohe Subventionen zur Folge haben.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass die Planung der Vorranggebiete, auch im 2. Versuch, mangelhaft ist und Windkraftanlagen, als **erheblicher Eingriff** in Natur und Landschaft, unzureichend gewichtet werden.

Ich fordere hiermit eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Belange und der Einhaltung der eigenen dokumentierten Lage der Schutzgebiete, sowohl NSG, FFH, sowie Trinkwasserschutzgebiete.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung für diese, meine Einwendungen, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: _____